

# Auslandsjahr

## G 8

### Informationen

#### 1. Gesetzliche Regelungen

Im **Schulgesetz NRW** (Stand 1.7.2009), § 43, Absatz 3 heißt es:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.“

Ergänzend wird die «**Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**» konkreter. In § 4 werden Auslandsaufenthalte wie folgt geregelt :

#### § 4 APO-GOST

- 1) Während der **ersten beiden Jahre der gymnasialen Oberstufe (also in 10 und 11)** können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (*Jahrgangsstufe 12*) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- 2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem **einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase ( Jahrgangsstufe 10) oder zu einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind**, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase (*Jahrgangsstufen 11 und 12*) mitarbeiten können.
- 3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Die „brandneuen“ Verwaltungsvorschriften (VV) zur APO-GOST 2010/11 konkretisieren weiter die Bedingungen für ein Auslandsjahr. Demnach ist der **Leistungsstand nach § 4 ,Absatz 2** folgendermaßen definiert:

## Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 4, Absatz 2

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase (*in Jahrgangsstufe 11*) fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem **Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II** im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (*einschließlich Differenzierung II*) höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
  - b) (...) (*nur gültig für Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen*)
- Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase (*Jahrgangsstufe 11*) eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase (*Jahrgangsstufe 10*) verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase (*Jahrgangsstufe 11*) erworben.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Es besteht also für die Schülerinnen und Schüler G8 in NRW die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen sowohl in der Jahrgangsstufe 10 als auch in der Jahrgangsstufe 11 ein Jahr im Ausland zu verbringen.

Die Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 zu den oben beschriebenen Bedingungen ins Ausland gehen wollen, erhalten im 2. Schulhalbjahr nach den Zeugnissen einen Beurlaubungsantrag von der Schule für die Jahrgangsstufe 10.

## 2) Übersicht über die Beurlaubungsmöglichkeiten

Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase)	Beurlaubung für ein Schuljahr	Beurlaubung für das erste Halbjahr	Beurlaubung für das zweite Halbjahr
		<b>grundsätzlich möglich</b>	<b>immer</b>
	Fortsetzung der Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 11, wenn auf dem Zeugnis 9/I oder 9/II <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notendurchschnitt mindestens 3,0</li> <li>• kein mangelhaft</li> <li>• in schriftlichen Fächern nur eine <b>4</b></li> </ul>	<b>Fortsetzung der Schullaufbahn in 10.2</b>	Fortsetzung der Schullaufbahn in 11 nur möglich, wenn auf dem Zeugnis 9/I oder 9/II <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notendurchschnitt mindestens 3,0</li> <li>• kein mangelhaft</li> <li>• in schriftlichen Fächern nur eine <b>4</b></li> </ul>
	sind diese Voraussetzungen <b>nicht erfüllt</b> , muss die <b>Jahrgangsstufe 10 wiederholt</b> werden.		sind diese Voraussetzungen <b>nicht erfüllt</b> , muss die <b>Jahrgangsstufe 10 wiederholt</b> werden.
Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 11 (erste Jahr Qualifikationsphase)	für ein Schuljahr	für das erste Halbjahr	für das zweite Halbjahr
	<b>möglich</b>	<b>nicht möglich</b>	<b>nicht möglich</b>
	<b>Jahrgangsstufe 11 muss wiederholt werden, wird aber nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.</b>		

**Für weitere Beratungen stehe ich Ihnen in meiner Sprechstunde , Montags 8.50 – 9.35 Uhr (2. Stunde) nach Anmeldung zur Verfügung.**

R.Raeune, StD'  
Koordination Auslandsjahr